



# **EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL**

---

## **Gebührenreglement**

vom 09.12.2019 / In Kraft ab 01.01.2020

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<i>Geltungsbereich .....</i>	3
<i>Zuständigkeiten des Gemeinderates .....</i>	3
<b>2. Die Gebührenpflicht.....</b>	<b>3</b>
<i>Gebührenpflichtige Personen.....</i>	3
<i>Gebührenschnldner/in .....</i>	3
<i>Ausnahmen .....</i>	3
<b>3. Der Gebührengegenstand .....</b>	<b>3</b>
<i>Grundsatz.....</i>	3
<i>Benützungsgeldern .....</i>	4
<i>Verwaltungsgeldern .....</i>	4
<i>Hundetaxe .....</i>	4
<i>Auslagen .....</i>	4
<i>Drittkosten .....</i>	4
<i>Kanzleigeldern .....</i>	4
<i>Andere Regelungen .....</i>	4
<b>4. Die Bemessungsgrundlagen.....</b>	<b>5</b>
<i>Kostendeckung / Verhältnismässigkeit .....</i>	5
<i>Bemessungsarten .....</i>	5
<i>Geldern nach Aufwand.....</i>	5
<i>Pauschalgeldern .....</i>	5
<i>Hundetaxe .....</i>	5
<b>5. Die Erhebung der Geldern .....</b>	<b>6</b>
<i>Inkasso .....</i>	6
<i>Kostenvorschuss .....</i>	6
<i>Benachrichtigung.....</i>	6
<i>Fälligkeit .....</i>	6
<i>Zahlungsfrist.....</i>	6
<i>Verzugszins.....</i>	6
<i>Verjährung.....</i>	6
<i>Geldrenerlass.....</i>	7
<b>6. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>7</b>
<i>Übergangsbestimmungen .....</i>	7
<i>Inkrafttreten .....</i>	7

## **Gebührenreglement**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup> Das vorliegende Gebührenreglement ist anwendbar auf sämtliche von der Gemeinde zu erhebenden Gebühren gegenüber Dritten.

<sup>2</sup> Es regelt die Gebührenpflicht, den Gebührengegenstand und die Bemessungsgrundlagen.

Zuständigkeiten des Gemeinderates

**Art. 2** Der Gemeinderat legt nach den bestehenden Grundsätzen dieses Reglements fest:

- a. die gebührenpflichtigen Leistungen
- b. die einzelnen Gebührentarife
- c. die Aufwandgebühr I – III
- d. die Hundetaxe
- e. die Kanzleigeühren
- f. die gemeindeeigenen Spesenentschädigungen

### **2. Die Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtige Personen

**Art. 3** <sup>1°</sup> Jede natürliche oder juristische Person, welche Leistungen der Organe oder der Verwaltung der Gemeinde veranlasst, verursacht oder nutzt, hat den entsprechenden Aufwand (Gebühren und Auslagen) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu entschädigen.

Gebührensschuldner/in

<sup>2</sup> Die Benützungsgebühren schuldet, wer die Anlagen, Einrichtungen oder Geräte benützt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.

<sup>3</sup> Die Verwaltungsgebühren schuldet, wer die Verrichtung veranlasst.

<sup>4</sup> Die Kosten für Dienstleistungen schuldet, wer diese bestellt.

Ausnahmen

**Art. 4** Von den Benützungsgebühren können ortsansässige Vereine und Organisationen befreit werden. Als ortsansässig gelten Vereine und Organisationen, wenn sie in der Gemeinde ihren Sitz haben.

### **3. Der Gebührengegenstand**

Grundsatz

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für erbrachte Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Bei Abbruch oder Unterbruch von laufenden Verfahren sind die Gebühren für die bereits erbrachten Leistungen geschuldet.

Benützungsgebühren	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt Benützungsgebühren für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grunds;</li><li>b. die Benützung gemeindeeigener Anlagen und Räume;</li><li>c. die Benützung gemeindeeigener Maschinen, Materialien, Mobilien und Fahrzeuge;</li><li>d. die Benützung des Schwimmbades;</li><li>e. die Ausleihungen und übrigen Dienstleistungen der Mediothek.</li></ul> <p><sup>2</sup>Die Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes besteht aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und einer nutzungsabhängigen Gebühr. Diese richtet sich nach der Nutzungsart, dem beanspruchten Objekt und der Dauer der Beanspruchung. Der Gemeinderat kann weitere Kriterien (bspw. Lage, Fläche und vorhandene Infrastruktur) berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup>Die Gebühr für die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien trägt den tatsächlichen Kosten Rechnung.</p>
Verwaltungsgebühren	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt Verwaltungsgebühren für Verrichtungen und erbrachte Dienstleistungen des Gemeindepersonals.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeinde erhebt eine kostendeckende Gebühr für Einbürgerungen, wobei übergeordnete gesetzliche Vorschriften vorbehalten bleiben.</p> <p><sup>3</sup>Wo das übergeordnete Recht nicht anderes bestimmt, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Verrichtung erforderlichen Zeitaufwand (für Personal- und Infrastrukturkosten). Ansonsten setzt der Gemeinderat die Gebühr für Verrichtungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest.</p>
Hundetaxe	<p><b>Art. 8</b> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes<sup>1</sup>.</p>
Auslagen	<p><b>Art. 9</b> Die Gemeinde verrechnet zusätzlich die Auslagen für:</p>
Drittkosten	<ul style="list-style-type: none"><li>a. Drittleistungen (z.B. Expertenhonore, Mitberichte, Bewilligungen, externe Dienstleistungen und Publikationskosten).</li></ul>
Kanzleigebühren	<ul style="list-style-type: none"><li>b. Nebenkosten (z.B. Fotokopien, Spesenentschädigungen, Post- oder Telefontaxen).</li></ul>
Andere Regelungen	<p><b>Art. 10</b> Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen bleiben vorbehalten.</p>

---

<sup>1</sup> BSG 916.31

#### **4. Die Bemessungsgrundlagen**

Kostendeckung /  
Verhältnismässigkeit

**Art. 11** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (entsprechend hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 12** Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen, beziehungsweise von übergeordneter Gesetzgebung übernommen.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 13** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand werden die Personal- und Infrastrukturkosten abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung in verschiedene Tarifstufen unterteilt:

- a. für normale Verwaltungstätigkeit sowie für Leistungen des Werkhof- und Hausdienstpersonals: Aufwandgebühr I,
- b. für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II,
- c. für Dienstleistungen der Feuerwehr Roggwil soweit die Tarife nicht durch die Gebäudeversicherung Bern (GVB) geregelt werden: Aufwandgebühr III.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

**Art. 14** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sie werden insbesondere für routinemässig durchgeführte Tätigkeiten erhoben.

Hundetaxe

**Art. 15** <sup>1</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

<sup>2</sup> Keine Taxpflicht lösen Hunde gemäss Art. 13 Abs. 3 des Hundegesetzes<sup>2</sup> aus.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in der Gebührenverordnung weitere Befreiungsgründe vorsehen.

---

<sup>2</sup> BSG 916.31

## **5. Die Erhebung der Gebühren**

Inkasso	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in Spezialreglementen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde mahnt die Schuldnerin oder den Schuldner bei Zahlungsverzug.</p> <p><sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p><sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.</p>
Kostenvorschuss	<p><b>Art. 17</b> Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor eine Leistung erbracht wird.</p>
Benachrichtigung	<p><b>Art. 18</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung über die voraussichtlichen Kosten zu informieren und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>
Fälligkeit	<p><b>Art. 19</b> Die Gebühren sind fällig, wenn die Anlagen, Einrichtungen oder Geräte benützt werden, wenn die Verrichtung veranlasst oder wenn die Dienstleistung erbracht wird.</p>
Zahlungsfrist	<p><b>Art. 20</b> <sup>1°</sup> Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p> <p><sup>2</sup> Eine andere Zahlungsfrist gilt gemäss Gebührenverordnung für die Gebühren im Marktwesen.</p>
Verzugszins	<p><b>Art. 21</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugssinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Verjährung	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die Gebühren und andere diesem Reglement zugrundeliegenden Forderungen verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften der Gemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p> <p><sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p><sup>3</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p> <p><sup>4</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>3</sup> sinngemäss anwendbar.</p>

---

<sup>3</sup> SR 220

Gebührenerlass

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann Gebühren und Auslagen im Einzelfall auf begründetes schriftliches Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig ist oder eine ungerechtfertigte Härte darstellt.

<sup>2</sup> Für den Erlass der Gebühren ist der Gemeinderat zuständig. Dieser kann die Erlasskompetenz in der Gebührenverordnung an die Verwaltung delegieren.

<sup>3</sup> Grundsätzlich nicht erlassen werden hohe Aufwandgebühren für Leistungen und Angebote, auf welche die gebührenpflichtige Person vorgängig hingewiesen wurde.

## **6. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Übergangsbestimmungen

**Art. 24** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst, verursacht oder nutzt, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

**Art. 25** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 9. Dezember 2013 auf.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil haben vorliegendes Gebührenreglement an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019 genehmigt.

### ***EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL***

Gemeindepräsidentin

Geschäftsleiter

sig. Marianne Burkhard

sig. Daniel Baumann

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Oberaargau vom 7. November 2019 publiziert.

Roggwil, 24. Februar 2020

### ***GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL***

Geschäftsleiter

sig. Daniel Baumann